



Statuten
der
Sektion Konstanz
des
Deutschen und Österreichischen Alpenvereins
genehmigt in der
General-Versammlung vom 4. Februar 1905.

Sektionsversammlungen.

§ 1.

Zur Förderung der Vereinszwecke und geselligen Unterhaltung findet jeden Monat und zwar regelmässig am ersten Samstage eine Versammlung der Mitglieder statt (Monats- oder Sektionsversammlung).

Die Sektionsversammlung des Monat Dezember ist die ordentliche Generalversammlung.

In der letztern erfolgt die Abhör der Rechnung des ablaufenden Jahres, die Wahl des Ausschusses für das folgende Jahr und Entscheidung über etwaige Aenderungen der Statuten.

Die Beschlüsse der Sektionsversammlungen werden mit Ausnahme der Fälle der §§ 8 und 9 durch absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Mitglieder.

§ 2.

Wer der Sektion beitreten will, hat sich durch ein Mitglied des Ausschusses bei der Sektionsversammlung anmelden zu lassen. Die auf die Anmeldung nächstfolgende Sektionsversammlung beschliesst sodann durch geheime Abstimmung über die Aufnahme.

Ein derartiger Beschluß ist jedoch bei Mitgliedern, welche dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein bereits angehören, nicht notwendig; dieselben sind vielmehr aufgenommen, sobald sie sich angemeldet haben, und haben kein Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 3.

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt für das jeweils mit dem 1. Januar beginnende Vereinsjahr zehn Mark.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld von fünf Mark.

Der Jahresbeitrag ist bei der im Januar stattfindenden Sektionsversammlung zu entrichten, resp. im Laufe desselben Monats franko an den Kassier einzusenden. Am 1. Februar nicht eingegangene Beiträge werden per Postnachnahme erhoben.

§ 4.

Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch schriftliche Anzeige bei dem Ausschuss und ist bis spätestens zum **30. November anzumelden**, widrigenfalls der Beitrag für das nächstfolgende Jahr noch zu bezahlen ist.

Mitglieder, die auf wiederholte Anforderung ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, können von der Monatsversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden.

Ausschuss.

§ 5.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, dem Stellvertreter des Vorstandes, dem Kassier, dem Hüttenwart und einem Beisitzer.

Der Ausschuß führt die Beschlüsse der Sektionsversammlungen aus und bestimmt und beruft, wenn nötig, ausserordentliche Sektionsversammlungen.

§ 6.

Der Vorstand repräsentiert den Verein nach Aussen und führt den Vorsitz im Ausschuß und in der Sektionsversammlung.

§ 7.

Der Kassier führt die Kasse und Rechnung, sowie das Mitgliederverzeichnis.

Die übrigen Arbeiten verteilt der Ausschuß unter sich.

Statuten-Aenderung.

§ 8.

Statuten-Aenderung kann nur in einer Generalversammlung und nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung der Sektion.

§ 9.

Die Auflösung der Sektion kann nur auf Antrag von wenigstens der Hälfte sämtlicher Mitglieder in einer Generalversammlung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit auch über die Verwendung des Sektionsvermögens.

Zur Aenderung dieses Paragraphen sind drei Viertel der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich.

